

AZL.: 120-0/16.jb

Zwischenwasser, am 31.03.2016

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Zwischenwasser



in Anwendung der Bestimmungen des § 94d Ziff. 4 StVO 1960 und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 22.02.2016 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 angeordnet:

Auf dem westlichen Parkplatz vor dem Gemeindeamt Hauptstraße 14, direkt an der Hauptstraße (siehe Foto) ist auf der bezeichneten Parkfläche das Halten und Parken mit Ausnahme von Fahrzeugen, die nach der Bestimmung § 29 b Abs. 4 gekennzeichnet sind, verboten.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ und der Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. h StVO „Ausgenommen Fahrzeuge mit Behindertenausweis“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:


Tschabrun Kilian



Ergeht an:

1. den Bauhof der Gemeinde Zwischenwasser zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten.
2. die Gemeindeblattverwaltung zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
3. die Polizeiinspektion Sulz
4. die Ortspolizei, Am Marktplatz 1
5. die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch



Gemeindeamt
ZWISCHENWASSER

